

Otfrid Ehrismann: Die zwei Benediktinerregeln aus der Universitätsbibliothek Gießen.

In der Publikation wird erstmals eine Edition der GIESSEN I und GIESSEN II (im Folgenden G I und G II) genannten Benediktinerregeln vorgelegt. Bei G I handelt es sich um einen Neufund, ein Fragment, das „mühsam von Bucheinbänden abgelöst und mit den Möglichkeiten heutiger Restaurationskunst konserviert“ (S. 5) wurde. G II ist eine 1676 abschnittsweise erst lateinisch und dann deutsch geschriebene Benediktinerregel, die laut Titelblatt von einer St. Galler Benediktinerregel abgeschrieben wurde, aber mit keinem der erhaltenen St. Galler Exemplare übereinstimmt. Ziel von Ehrismann ist es, neben den beiden Editionen, deren „komparatistische Lektüre [...] im germanistischen Seminar“ (S. 5) wünschenswert wäre, diesem Zweck folgend erstens eine Einführung in die Geschichte der Benediktinerregel nach Georg Holzherr (Die Benediktinerregel. Eine Anleitung zum christlichen Leben. Der vollständige Text der Regel übersetzt und erklärt. Freiburg / Schweiz 2005) zu geben (S. 145-153), zweitens G I über paläografische und sprachliche Merkmale zeitlich und räumlich einzuordnen (S. 155-168) sowie drittens die benediktinische Klosterlandschaft im hessisch-thüringischen Grenzraum um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert überwiegend nach Regina Elisabeth Schwerdtfeger, Friedhelm Jürgensmeier und Franziskus Büll (Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Hessen. Germania Benedictina VII. St. Ottilien 2004) und Hans Patze und Peter Aufgebauer (Thüringen. Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 9. Stuttgart 1989) vorzustellen (S. 171-180) und zu G II in einem „sehr fragmentarische[n] Mosaik“ (S. 179) nur „wenige typische Merkmale des Schreibdialekts“ (S. 168) zu geben.

Zur Erleichterung der Benutzung in germanistischen Seminaren ist ein Anhang beigelegt. Er enthält wenige lexikalische Informationen zu G II, ein kleines Lexikon zu Fachausdrücken, das vor allem zur Erläuterung der Konservierungstechniken nützlich ist, und ein Quellen- und Literaturverzeichnis. Den Abschluss bilden farbige Abbildungen zur Überlieferung von G I, die eine Kontrolle der Edition und der dort getroffenen Entscheidungen ermöglicht, bei denen jedoch das Blatt 2v, 3r nicht aufgenommen ist (vgl. S. 36 und 38). Auch zu G II sind einzelne Seiten als Schwarz-Weiß-Abbildungen in die Edition eingefügt.

Zur angedeuteten „komparatistischen Lektüre“ fehlen spezifische Ausführungen, die die Art der angedachten Auswertungen konkretisieren könnten. Ob der Vergleich einer später dem Westthüringischen des 15. Jahrhunderts zugeordneten Überlieferung (G I) mit einer niederalemannischen Benediktinerregel von a. 1676 geeignet ist, den „Weg zur unserer heutigen Nationalsprache“ (S. 5) zu verdeutlichen, kann aufgrund der zeitlichen und

regionalen Unterschiede durchaus bezweifelt werden, er dürfte eher zu eklektischen Ergebnissen führen.

Die Edition ist so eingerichtet, dass bei Übereinstimmungen in der Texttradition von G I und G II diese auf der linken bzw. rechten Seite einander gegenübergestellt werden, so dass ein direkter Vergleich ermöglicht wird (S. 10). Dabei wird G I zeilengetreu wiedergegeben, was den Vergleich zu den Abbildungen erleichtert; G II ist dagegen fortlaufend ediert. Unter den Text von G II ist eine gegenwartssprachliche Übersetzung von G I gesetzt, die den Anmerkungsapparat zu G I entlasten soll. Die Editionsprinzipien von G I und G II sind ausführlich vorgestellt, auf Problemfälle wird eingegangen (S. 9 f. bzw. 11 f.).

Unabhängig von den Problemfällen sind die Editionen nicht frei von Versehen, die zum Teil die eigenen Ausführungen bzw. darüber hinausweisende linguistische Auswertungsmöglichkeiten tangieren. So wird das runde < z >, das in ‚oze‘, ‚geholt‘, ‚geholtfam‘ (vgl. Edition S. 30 mit Abb. 1r auf S. 194) bzw. ‚Der ezfte‘ (vgl. Edition S. 40 mit Abb. 3v auf S. 195) auftritt, in der Edition nicht wiedergegeben, obwohl es als ein Indiz gilt, das „recht zuverlässig auf das 14. Jahrhundert“ (S. 155) verweisen soll, obwohl es auch in Handschriften des 15. Jahrhunderts und sogar in Drucken des 15. und 16. Jahrhunderts vorkommt.

Die Wiedergabe von großen roten Initialen und folgender anschließender Majuskel nach einer Kapitelüberschrift erfolgt in der Edition durch Fettdruck + Unterstreichung bzw. durch bloßen Fettdruck (S. 10, vgl. Edition S. 30 mit Abb. 1r auf S. 194), so dass dadurch u. a. die Makrostruktur der Kapitel auch in der Edition verdeutlicht wird. Weiter sind die Merkmale, die den Kapitelbeginn kennzeichnen, in der Edition drucktechnisch hervorgehoben: Die „Kapitelüberschriften, die sich gelegentlich noch an freien Zeilenenden des vorangehenden oder des laufenden Kapitels befinden“, werden „dem neuen Kapitel in einer Zeile zugeordnet. Die lateinischen Einführungen an den Kapitelanfängen [gemeint sind die Kapitelanfänge der lateinischen Regula Benedicti] wurden stets als eigene Zeile unterhalb des deutschen Textes [gemeint sind die deutschsprachigen Überschriften] wiedergegeben.“ (S. 9) Auf diese Weise wird die Makrostruktur der Kapitel drucktechnisch verdeutlicht, doch zeigen die Abbildungen (vgl. Abb. 1r auf S. 194 zum Kapitel 5), dass die Repräsentationstypen aus Überschriften in Rubrum, die aus einer Inhaltsüberschrift und einer expliziten Kapitelnummerierung bestehen, dem lateinischen Kapitelbeginn und der mit Initiale (in Rubrum, zweizeilig) + Majuskel (mit oder ohne Rubrumstrich) beginnenden ersten Wortform des deutschsprachigen Textteils dieselbe Funktion erfüllen und eine drucktechnische Hervorhebung in der Edition mit anderen Mitteln nicht unbedingt erforderlich ist.

Die Verwendung des Fettdrucks erfolgt in der Edition nicht konsequent. So hat am Beginn des Kapitels 5 <E> in ‚Der‘ einen Fettdruck, <E> ist durch einen Rubrumstrich gekennzeichnet (vgl. Edition S. 30 mit Abb. 1r auf S. 194). Ebenso ist <P> in ‚**Primus** humilitatisgradus‘, dem lateinischen Beginn von Kapitel 5, durch Fettdruck markiert und <C> in ‚Capitulum v‘. In der Handschrift hat <P> einen Rubrumstrich, <C> aber nicht, sondern ‚Capitulum v‘ ist ganz in Rubrum ausgeführt, ohne dass dieser Unterschied markiert ist. Auch auf den Majuskelgebrauch innerhalb der Kapitel wird eingegangen. Dabei werden die Majuskeln mit Rubrumstrich, die sich nach einer Initiale am Kapitelbeginn befinden, von denjenigen innerhalb des weiteren Kapiteltextes unterschieden. Ehrismann weist darauf hin, dass „Majuskeln im Text in den meisten Fällen durch einen roten Schrägstrich gekennzeichnet“ sind; wenn dieser fehlt und „eindeutig eine Majuskel“ vorliegt, „wird sie in runde Klammern gesetzt“ (S. 9). D. h., wenn in der Edition bei einer Majuskel im Kapiteltext keine Klammer steht, dann weist das auf eine Majuskel mit Rubrumstrich in der Handschrift hin. Doch auch diese Unterscheidung wird in der Edition nicht konsequent durchgehalten. So wird zwar ‚Clofter‘, das durch einen Rubrumstrich beim <C> lexikalisch hervorgehoben ist, durch eine Majuskel markiert (Edition S. 30, Abb. 1r auf S. 194); die Majuskeln des <J> bei der Präposition ‚Jn‘, ‚Jm‘ bzw. bei Pronominalformen wie in ‚Jn menschen‘, ‚die Jne lieb haben‘ (Edition S. 30, Abb. 1r auf S. 194), die keinen Rubrumstrich haben, werden jedoch ebenso und nicht durch runde Klammern als Majuskeln gekennzeichnet. Dies dürfte einen lexikalischen und wortgebunden rein grafisch-distributionellen Grund haben, der diese Verwendungsweise vom syntaktisch relevanten Majuskelgebrauch unterscheidet, doch fehlen dazu Ausführungen.

Von dem auf die Makrostruktur Kapitel hinweisenden Repräsentationstyp ist deutlich der Repräsentationstyp aus Segmentierungszeichen t (in Rubrum) + lateinischer Textstellenbeginn in ‚} P̄imuf humilitatis gradus‘ + deutschsprachiger Textstellenbeginn ‚Der e2fte‘ [Unterstreichung = Rubrum] + Initiale (Rubrum, 1,5-zeilig) + Majuskel/Rubrumstrich in ‚Der erft grad der demutigkeit‘ (vgl. Edition S. 40, Abb. 3v auf S. 195) zu unterscheiden, der auf die Makrostruktur des Absatzes hinweist. Bei der Wiedergabe dieser Textstelle lässt Ehrismann die Segmentierungszeichen weg, das von ihm verwendete Zeichen <}> als Hinweis auf einen „rote[n] Einzug (meist in der Schlusszeile des vorangehenden Kapitels, in der Transkription jedoch zum zugehörigen folgenden Kapitel gesetzt)“ (S. 10) gibt den handschriftlichen Befund nicht genau wieder.

Bei den Graphen <v>, <w> und <d> ist die Entscheidung für die Existenz einer Majuskel oder Minuskel schwierig, weshalb sich Ehrismann „im Zweifelsfall“ für eine

„Kleinschreibung“ entscheidet (S. 9). Es existieren in der Edition jedoch auch Versehen unabhängig von dieser Problemlage. In

[1] **DE**r erft grad der demutigkeit ift gehor

fam anebyd [2] vndbekummet den die

jttzunt nichts liber haben wangott [3] vmb den

heilgendynft den fie got gelobt han ader

vmb die flucht der helle ader vmb die ere des

ewigen lebens [4] Zu hantfo Jme von den obirften (vgl. Edition S. 30 mit Abb. 1r auf S. 194)

liegt bei ‚Zu hant‘ keine Minuskel, sondern eine Majuskel des <Z> vor, die den Beginn eines neuen Gesamtsatzes signalisiert. Die Markierung von Satzgrenzen (isoliert gebrauchten

einfachen Sätzen oder Gesamtsätzen) erfolgt in G I – mit Ausnahme von lexikalischen

Hervorhebungen wie bei ‚Clofter‘ und der <J>-Verwendung bei der Präposition ‚Jn‘, ‚Jm‘

und bei mit <J> beginnenden Pronomina – relativ konsequent durch den Gebrauch einer

Majuskel bzw. einer Majuskel mit Rubrumstrich; nur gelegentlich sind so auch Teilsätze von

Gesamtsätzen markiert. Während Ehrismann in G II in eckigen Klammern die moderne

Verszählung, nach der die Benediktinerregel zitiert wird, einführt, verzichtet er in G I darauf.

Hätte er dies – wie im obigen Beispiel praktiziert – getan, hätte es zur Erkenntnis geführt,

dass drei Verse der modernen Verszählung von ‚**DE**r‘ bis ‚lebens‘ einen Gesamtsatz

konstituieren, der aus zwei Hauptsätzen und zwei Attributsätzen besteht, und dass die

moderne Verszählung keine „Satzzählung“ (S. 10) ist, auch wenn Übereinstimmungen

existieren. Dies gilt auch für G II, wie die Verse 1 f., 4 f. und 6 f. des Prologs zeigen (Edition S. 17).

Das Erkennen von Satzbegrenzungen ist nicht nur für syntaktische Auswertungen relevant,

sondern wirkt sich auch auf das Textverständnis und auf mögliche Konjekturen aus. So ist die

Konjektur ‚kunnen‘ statt ‚kummen‘ (vgl. Edition S. 30, Anm. 8) unbegründet. Die

Übersetzung des mit ‚Zu hant‘ beginnenden Satzes lautet: „Sogleich, wenn ihm [dem Mönch,

statt ‚ihnen‘ = semantische Kongruenz statt syntaktischer] von den Obersten etwas geboten

wird, recht als ob es ihm von Gott gekommen sei, [geziemt es ihnen = Ellipse von ‚bekummet

den‘ aufgrund von Vorerwähtheit] daran keinen Verzug zu machen [frei: nicht zu zögern].“

Auch die Konjektur ‚forcht‘ statt ‚flucht‘ in ‚flucht der helle‘ (Edition S. 30, Anm. 5) für lat.

‚propter metum gehennae‘ ist nicht zwingend, denn ‚das Fliehen vor der Hölle‘ ergibt ebenso

einen Sinn wie ‚die Furcht vor der Hölle‘.

Auch die Edition von G II ist nicht frei von Versehen. So beginnt der deutschsprachige Teil

des Prologs nicht mit ‚Nun‘, sondern mit ‚O sun‘ (vgl. Edition S. 17 mit Abb. 98r auf S. 16).

Makrostrukturell gravierend sind zwei Auslassungen. Die Abfolge von lateinischem und deutschem Textteil wird nicht angegeben, ebenso fehlt der Hinweis auf Randglossierungen, die neben dem lateinischen Textteil platziert sind, wie ‚§.1. Aufcultafili‘ (Prolog Vers 1), ‚§.2. Ad te ergo‘ (Prolog Vers 3), ‚§.3. In primis‘ (Prolog Vers 4), ‚§.4. Ita enim‘ (Prolog Vers 6), ‚§.5. Exurgamus ergo‘ (Prolog Vers 8) (vgl. Edition S. 17 mit Abb. 98r auf S. 16). Die Marginalglossierungen zeigen, dass G II makrostrukturell neben einer Kapitelgliederung, zu der auch der Prolog zu rechnen ist, zusätzlich über eine Abschnittsgliederung verfügt. Die Abfolge von lateinischen und deutschen Textteilen ist nach Abschnitten gegliedert, und G II gehört somit zur Gruppe der Texttraditionen der Benediktinerregel, in denen ein lateinischer mit einem deutschen Textteil kombiniert ist. Um diese Zuordnung vornehmen zu können, ist es nicht notwendig, „systematisch die bekannten volkssprachigen Regeln“ durchzuarbeiten (S. 153).

Die besondere Leistung der Publikation von Ehrismann besteht darin, in abwägender Argumentation durch Berücksichtigung von Untersuchungen zu Urkunden G I regional überzeugend dem „westlichen Ostmitteldeutschen, dem Grenzraum Osthessen-Thüringen, mit leichtem Übergewicht des Thüringischen“ (S. 160), exakter dem „Westthüringischen [...]“, und zwar eher der Gegend um Eisenach als dem Zentralthüringischen um Erfurt“ (S. 167) zuzuweisen, wobei zeitlich wohl eher das 15. Jahrhundert infrage kommt (vgl. S. 160). Insgesamt liegen eine Edition und eine Untersuchung vor, die für Seminare mit Studierenden der Germanistik – unter Beachtung der gemachten Einschränkungen – geeignet sind. Sie zeigen zum einen die Möglichkeiten und Grenzen einer zeitlichen und räumlichen Einordnung einer Handschrift (G I), die keine textinternen Hinweise über Verfasser / Schreiber, Ort und Jahr in Incipit- und Explicit-Formeln enthält, und zum anderen die Relevanz von Editionsprinzipien und der Genauigkeit ihrer Umsetzung, um sprachwissenschaftliche Auswertungen auf allen linguistischen Ebenen vornehmen zu können.

Otfrid Ehrismann:

Die zwei Benediktinerregeln aus der Universitätsbibliothek Gießen.

(Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek und dem Universitätsarchiv Gießen 56).

Gießen: Universitätsbibliothek 2006.

210 Seiten, 20 Euro.

ISBN 3-9808042-5-9

von Franz Simmler, Berlin